

1978	Ausgegeben zu Bonn am 20. Juni 1978	Nr. 30
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
6. 6. 78	Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren bei Gerichten, die das Verfahren maschinell bearbeiten neu: 310-4-5	705

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	707
--	-----

Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren bei Gerichten, die das Verfahren maschinell bearbeiten

Vom 6. Juni 1978

Auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 95 des Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren (Vereinfachungsnovelle) vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) eingefügten § 703 c Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Bestimmung der Vordrucke

(1) Für das Mahnverfahren bei Gerichten, die das Verfahren maschinell bearbeiten, werden eingeführt

1. der in Anlage 1 bestimmte Vordruck für den Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids und das in dieser Anlage bestimmte Hinweisblatt,
2. der in Anlage 2 bestimmte Vordruck für die Ausfertigung des Mahnbescheids,
3. der in Anlage 3 bestimmte Vordruck für den Widerspruch,
4. die in Anlage 4 bestimmten Vordrucke für die Nachricht über die Zustellung des Mahnbescheids und für den Antrag auf Erlaß des Vollstreckungsbescheids,
5. der in Anlage 5 bestimmte Vordruck für die Ausfertigung des Vollstreckungsbescheids,
6. die in Anlage 6 bestimmten Vordrucke für die Nachricht über die Nichtzustellung des Mahn-

bescheids und für den Antrag auf Neuzustellung des Mahnbescheids,

7. die in Anlage 7 bestimmten Vordrucke für die Nachricht über die Nichtzustellung des Vollstreckungsbescheids und für den Antrag auf Neuzustellung des Vollstreckungsbescheids.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Mahnverfahren, in denen der Mahnbescheid im Ausland oder nach Artikel 32 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) zuzustellen ist.

§ 2

Ausführung der Vordrucke

(1) Der in Anlage 3 bestimmte Vordruck für den Widerspruch ist auf der rechten Hälfte eines Bogens gleicher Größe wie der Vordruck für die Ausfertigung des Mahnbescheids (Anlage 2) zu drucken. Auf der Rückseite der linken Hälfte des Bogens ist ein mit dem Aufdruck „Zweitschrift für den Antragsgegner“ zu versehender Abdruck des Vordrucks für den Widerspruch vorzusehen.

(2) Die in den Anlagen 4, 6 und 7 bestimmten Vordrucke sind in der Weise auszuführen, daß der Vordruck für die Nachricht auf der linken Hälfte und der Vordruck für den Antrag auf der rechten Hälfte eines zusammenhängenden Bogens gedruckt werden. Auf der Rückseite der linken Hälfte des Bogens ist ein mit dem Aufdruck „Zweitschrift für den Antragsteller“ zu versehender Abdruck des Vordrucks für den Antrag vorzusehen.

(3) Der in Anlage 5 bestimmte Vordruck ist für die dem Antragsteller zu erteilende Ausfertigung des Vollstreckungsbescheids mit dem Aufdruck „Ausfertigung für den Antragsteller“ und für die Zustellung an den Antragsgegner mit dem Aufdruck „Ausfertigung für den Antragsgegner“ zu versehen.

§ 3

Zulässige Abweichungen

Folgende Abweichungen sind zulässig:

1. Der Verwender kann den in Anlage 1 bestimmten Vordruck in der Weise ausführen lassen, daß die auf Vorder- und Rückseite vorgedruckten Teile des Antrags einseitig auf einem Bogen gedruckt werden, der die doppelte Breite oder die doppelte Höhe hat.

2. Der Verwender kann den in Anlage 3 bestimmten Vordruck für den Widerspruch und die in den Anlagen 4, 6 und 7 bestimmten Vordrucke für Anträge abweichend von der in § 2 Abs. 1, 2 vorgeschriebenen Verbindung ausführen lassen.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 der Vereinfachungsnovelle auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Bonn, den 6. Juni 1978

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
3. 5. 78 Verordnung (EWG) Nr. 935/78 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	4. 5. 78	L 120/28
3. 5. 78 Verordnung (EWG) Nr. 936/78 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Rumänien	4. 5. 78	L 120/30
3. 5. 78 Verordnung (EWG) Nr. 937/78 der Kommission zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Auberginen mit Ursprung in Spanien	4. 5. 78	L 120/31
8. 5. 78 Verordnung (EWG) Nr. 938/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	9. 5. 78	L 122/1
8. 5. 78 Verordnung (EWG) Nr. 939/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	9. 5. 78	L 122/3
8. 5. 78 Verordnung (EWG) Nr. 940/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Eiersektor für den Zeitraum vom 15. Mai 1978 an	9. 5. 78	L 122/5
8. 5. 78 Verordnung (EWG) Nr. 941/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Geflügelfleischsektor für den Zeitraum vom 15. Mai 1978 an	9. 5. 78	L 122/7
2. 5. 78 Verordnung (EWG) Nr. 942/78 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe	9. 5. 78	L 122/9
2. 5. 78 Verordnung (EWG) Nr. 943/78 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	9. 5. 78	L 122/17
8. 5. 78 Verordnung (EWG) Nr. 945/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 905/78 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Griechenland und Bulgarien	9. 5. 78	L 122/22
2. 5. 78 Verordnung (EWG) Nr. 946/78 des Rates über den Abschluß des Handelsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik China	11. 5. 78	L 123/1
10. 5. 78 Verordnung (EWG) Nr. 947/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	11. 5. 78	L 123/6
10. 5. 78 Verordnung (EWG) Nr. 948/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	11. 5. 78	L 123/8
10. 5. 78 Verordnung (EWG) Nr. 949/78 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	11. 5. 78	L 123/10
10. 5. 78 Verordnung (EWG) Nr. 950/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	11. 5. 78	L 123/12
Andere Vorschriften		
3. 5. 78 Verordnung (EWG) Nr. 944/78 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Malta	9. 5. 78	L 122/21
10. 5. 78 Verordnung (EWG) Nr. 951/78 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	11. 5. 78	L 123/14

Die Bundespost stellt ihre im Rahmen des Postzeitungsdienstes geleisteten „Besonderen Dienste“ mit Ablauf des 31. Dezember 1978 ein.

Deshalb wird der Verlag dazu übergehen, das Bundesgesetzblatt selbst zu beanschriften. Außerdem werden die Abonnementsgebühren ab 1. Januar 1979 halbjährlich durch den Verlag berechnet.

Wichtiger Hinweis für die Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I

Die Fortsetzung des Abonnements nach den in der folgenden Übersicht aufgeführten Terminen ist nur dann gewährleistet, wenn Sie dem Verlag spätestens bis zu den aus den Formularen ersichtlichen Stichtagen Ihre Lieferanschrift mitteilen. Benutzen Sie dazu bitte den Formularsatz, der dem Bundesgesetzblatt beigelegen hat bzw. noch beiliegen wird.

Erläuterungen für das Ausfüllen der Formulare werden auf dem Deckblatt gegeben. Bestellungen und Abbestellungen sind künftig nur noch an den Verlag zu richten.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen.

Beginn der Selbstbeanschriftung durch den Verlag entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersicht:

Für Abonnenten, deren Sitz in den folgenden Postleitzahlbezirken liegt	Beginn der Selbstbeanschriftung	Nummer und Datum des Bundesgesetzblattes, welchem das Formular beigelegt ist
1000 bis 2994	1. Juli 1978	Nr. 13/1978 Teil I vom 11. März 1978
3000 bis 4995	1. September 1978	Nr. 24/1978 Teil I vom 12. Mai 1978
5000 bis 6994	1. November 1978	Juli 1978
7000 bis 8999	1. Januar 1979	September 1978

Bonn, im Juni 1978

BUNDESANZEIGER
Vertriebsleitung Bundesgesetzblatt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,70 DM (2,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 6%.